



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

### **Sicherstellung eines verlässlichen Schwimmunterrichts in Schleswig-Holstein**

#### Vorbemerkung der Fragestellerin:

In Schleswig-Holstein sind rund 20% der Schüler am Ende der sechsten Klasse keine sicheren Schwimmer. Gleiches gilt für fast 60% der Zehnjährigen. Dies trägt erheblich dazu bei, dass es zu Badeunfällen mit Todesfolge in Schleswig-Holstein kommt. Da die Fachanforderung den Schwimmunterricht verbindlich vorsieht, müssen die Eltern sich darauf verlassen können, dass die Schule diesem Bildungsauftrag auch verlässlich nachkommt.

#### Vorbemerkung der Landesregierung:

Eine Bestandsaufnahme zum schulischen Schwimmunterricht erfolgte zuletzt aus Anlass des Berichts der Landesregierung „Schwimmausbildung in Schleswig-Holstein fördern“ (Drs. 19/1067) aus dem Jahr 2019. Die Daten zur Schwimmfähigkeit

der Schülerinnen und Schüler beziehen sich auf das Schuljahr 2017/18. In den Jahren 2020 und 2021 erfolgten keine weiteren Schulabfragen aufgrund der Belastungen der Schulen durch die Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf die Erteilung des Schwimmunterrichts.

1. War der an den Schulen erteilte Schwimmunterricht vor der Corona-Pandemie aus Sicht der Landesregierung ausreichend?

Antwort:

Siehe Bericht der Landesregierung „Schwimmausbildung in Schleswig-Holstein fördern“ (Drs. 19/1067).

2. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um die strukturellen Defizite in der Schwimmausbildung zu beheben?
3. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass die Fachanforderungen für den Schwimmunterricht verlässlicher als bisher umgesetzt werden?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Die Landesregierung wird die Maßnahmen gem. Bericht der Landesregierung „Schwimmausbildung in Schleswig-Holstein fördern“ (Drucksache 19/1067) fortführen (siehe Abschnitt 4. Seite 16 ff.) und hat bereits erhebliche Anstrengungen unternommen, um u.a. pandemiebedingte Rückstände bei der Schwimmausbildung aufzufangen:

Bereits seit 2015 werden jährlich erhebliche Mittel für die Sanierung kommunaler Schwimmsportstätten durch das Land über die Sportstättenförderrichtlinie zur Verfügung gestellt (ca. 13,3 Mio. € bis 2022 einschließlich).

Zudem fand das Thema Schwimmen-Lernen gemäß Auftrag des Landtags Eingang in den Arbeitsprozess zur Entwicklung des „Sportland Schleswig-Holstein“, hier die Arbeitsgruppe 3 „Schwimmen und Schwimmsportstätten“. Es wurden Ziele und Empfehlungen im „Handlungsfeld 3 - Schwimmen und Schwimmsportstätten“ erarbeitet. Diese mündeten in konkrete Empfehlungen (siehe „Sportland Schleswig-Holstein, Band 1: Leitbild, Ziele und Empfehlungen“ Abschnitt 7 - Empfehlungen 62 bis 70). Die Umsetzung der Maßnahmen dieser konkreten Empfehlungen erfolgt schrittweise. In Umsetzung der Drucksache 19/1168 ist bereits seit 2019 die DLRG mit jährlich 50.000 Euro für die Umsetzung des Konzeptes „Schleswig-Holstein lernt schwim-

men“ unterstützt worden. Gemeinsam mit dem Schleswig-Holsteinischen Schwimmverband e.V. (SHSV) und der DLRG hat die Landesregierung dann ab 2021 mit der „Schwimmlern-Offensive“ begonnen. Dafür wurden Fördermittel in Höhe von insgesamt 330.000 € vom Land zur Verfügung gestellt und mit der Hilfe einer Vielzahl von ehrenamtlich Tätigen zusätzliche Schwimmkurse durchgeführt.

In diesem Jahr wird die o.g. Schwimmlern-Offensive fortgesetzt: DLRG und SHSV haben vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (MIKWS) jeweils einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 150.000 € Fördermittel für das Haushaltsjahr 2022 erhalten. Diese Maßnahmen sollen auch in Zukunft fortgesetzt werden.

Überdies fördert die Landesregierung mit dem Landesprogramm zur Abfederung von Kostensteigerungen an Schulen im Bereich der Energie in Höhe von drei Millionen Euro bei den Kosten für den Betrieb von Schwimmhallen in kommunaler Trägerschaft, in denen im Schuljahr 2022/23 Schwimmunterricht für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen stattfindet.

4. Welche Konsequenzen hat es, wenn Fachanforderungen wiederholt nicht erfüllt werden?

Antwort:

Fachanforderungen beschreiben Kompetenzerwartungen an Schülerinnen und Schüler; erreichen Schülerinnen und Schüler angestrebte Kompetenzen nicht, so ist gerade im Fall des Schwimmens darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der gesellschaftlichen Verantwortungsgemeinschaft die Möglichkeiten der Vereine und Verbände noch intensiver genutzt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn strukturelle Probleme die Ursache sind. Parallel dazu nutzen die Schulen, auch andere Organisationsformen zum Erwerb der Schwimmfähigkeit, wie z.B. Klassenfahrten, Kooperationen mit Schwimmvereinen etc.

Bestehen strukturelle Probleme, erörtert die Schulaufsicht in Abstimmung mit den Kreisschulsportbeauftragten die Situation des Schwimmunterrichts und sucht gemeinsam mit den Verantwortlichen vor Ort nach Lösungen.

5. Wird die Landesregierung sicherstellen, dass bis zum Ende der 20. Legislaturperiode die Strukturen dahingehend angepasst werden, dass grundsätzlich jedes Kind nach Abschluss der 6. Klasse die Schwimmfähigkeit gemäß dem Bronzeabzeichen erlangt hat?

Antwort:

Es bleibt weiterhin das Ziel der Landesregierung, den Schwimmunterricht so früh wie möglich (in Jahrgangsstufe 5/6) verbindlich anzubieten. Unverändert ist auch das Ziel, dass dabei jede Schülerin und jeder Schüler spätestens am Ende von Jahrgangsstufe 6 mindestens das Schwimmbzeichen in Bronze erwirbt. Es kann aber naturgemäß nicht gewährleistet werden, dass jedes einzelne Kind dies trotz Schwimmunterrichts in der Schule erreicht. In diesen Fällen sind auch Möglichkeiten der beim Schwimmen-Lernen mitverantwortlichen Eltern, Vereine und Verbände zu nutzen (siehe Antworten zu den Fragen 2 und 4).

6. Seit dem Jahr 2021 werden über das Finanzausgleichsgesetz 7,5 Millionen Euro pro Jahr Vorwegabzüge an die Kommunen für kommunale Schwimmsportstätten zugeteilt.
- a) Werden diese Mittel ab 2023 gesetzeskonform nach gemeldeten Zeitstunden für gegebene Schwimmstunden durch Schulen, gemeinnützige Vereine und Verbände verteilt?
- b) Wann und wie werden die Träger der Schwimmsportstätten über die Zuweisungsbedingungen informiert?

Antwort:

Die Mittel werden gesetzeskonform entsprechend § 24 Finanzausgleichsgesetz (FAG) eingesetzt.

Zu a) In 2023 werden die Mittel entsprechend den im Vorjahr genutzten und dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bis zum 31. März gemeldeten Zeitstunden durch Schulen, gemeinnützige Vereine und Verbände zur Verfügung gestellt (§ 24 Absatz 2 Satz 2 FAG).

Zu b) In den Jahren 2021 und 2022 wurden die Kommunen, die nach Information des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein Träger einer kommunalen Schwimmsportstätte in Form eines Hallenbades, Lehrschwimmbeckens oder Freibades sind, in der Schwimmunterricht angeboten wird, durch ein Schreiben jeweils im ersten Quartal im Vorwege der statistischen Erhebung durch das Innenministerium

sowie durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein informiert, dass abweichend vom „Regelfall“ des § 24 Absatz 2 Satz 2 FAG eine Erhebung nach der dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bekannten Flächengrößen der Lehrschwimmbecken/-flächen in Hallen- und Freibädern erfolgte (§ 24 Absatz 2 Satz 3 FAG). Darüber hinaus wurden die Kommunalen Landesverbände gebeten, die jeweiligen Schreiben des Innenministeriums zusätzlich an den Gesamtverteiler aller Kommunen zu verteilen.

Entsprechend - mit Hinweis auf § 24 Absatz 2 Satz 2 FAG - wird auch in 2023 verfahren.